

Wie die Wasserkraft retten? 03/2016

Die Wasserkraft als Schlüssel der Energiewende, darüber ist man sich immer noch einig. Nur, jemand muss die Schlösser vertauscht haben.

Warum sich Wasserkraft am Markt nur unter den Gestehungskosten verkaufen lässt, die Kraftwerke an Wert erheblich eingebüsst haben und die Aktionäre in Schwierigkeiten bringt, ist sattsam bekannt.

Alle – die Unternehmungen in erster Linie, die Aktionäre und hinter diesen auch die Mittellandkantone, die Standortkantone und Standortgemeinden wie auch den Bund als Treiber der Energiewende – sehen in der Pflicht, kurzfristig die Wasserkraft als Rückgrat der Stromversorgung abzusichern.

Alarmiert durch die Abschlüsse der Unternehmungen und vom Verkauf von Alpique Beteiligungen an Wasserkraftwerken sollen der bedrängten Wasserkraft Rettungsringe zugeworfen. Dabei ist Vorsicht geboten, wenn die die das Feuer gelegt haben, sich jetzt als Feuerwehr betätigen wollen.

Es seien Auffanggesellschaften vorzusehen, einzelne Kraftwerke müssten als systemrelevant bezeichnet werden oder den Standortkantonen und – gemeinden seine die Wasserzinsen zu streichen und die Heimfallbedingungen den Marktbedingungen anzupassen; das Wasserecht gemeint ist das Wasserverleihungsrecht sei generell zu überprüfen – hört man.

1. Auffanggesellschaften

Es sind die Unternehmungen, dann die Aktionäre, die in erster Linie gefordert sind, ihre Geschäftsmodelle den neuen Gegebenheiten anzupassen und den Kompass ihrer geschäftlichen Tätigkeiten auf die Zukunft auszurichten.

Wenn von Auffanggesellschaften die Rede ist und von der Gefahr des Ausverkaufs der Wasserkraft, lohnt es sich, sich die Frage zu stellen, warum tun die das? Geht es um die Versorgungssicherheit, um eine unabhängige schweizerische Stromproduktion oder doch darum für die Zukunft Einfluss zu sichern.

Weil die Wasserkraft eng mit der Konzessionsverleihung und auch mit deren Ablauf verknüpft ist, haben Standortgemeinden und –kantone keinen Grund das Steuer überstürzt aus der Hand zu geben.

2. Wasserzinsen

Finanzielle Relevanz für die Konzessionsgemeinden und den Kanton beträchtlich.

Von den 125 Gemeinden im Jahr 2015 erhielten z.B. deren 100 Wasserzinsen im Gesamtumfang von rund 54 Mio. Fr. /Durchschnittswert 2014/2015. Im Rahmen des Finanzausgleichs werden die Wasserzinsen der Gemeinden bekanntlich zur Ressourcenbasis eingerechnet. Gemessen an den Steuereinnahmen übersteigt der Wasserzinsanteil die übrigen Einnahmen vieler Gemeinden beträchtlich. Den Gemeinden, den Wasserzins zu beschneiden, hiesse, den finanziellen Kollaps vieler Gemeinden in Kauf zu nehmen und den innerkantonalen Finanzausgleich neu zu organisieren.

	Steuern FA 2016	Wasserzins + Abgeltungs- leistung FA 2016	WZ in % Steuern
Albula/Alvra	3'168'370	1'919'410	61%
Avers	435'910	452'307	104%
Bregaglia	6'026'316	2'171'443	36%
Küblis	1'778'697	146'046	8%
Poschiavo	6'850'864	1'238'893	18%
Rossa	234'319	282'094	120%
Safiental	1'138'819	1'265'418	111%
Scuol	10'987'531	4'754'110	43%
Tujetsch	3'591'841	1'516'730	42%
Vals	2'572'559	1'842'744	72%
Valsot	816'647	1'443'608	177%

Abgeltungsleistungen für den Verzicht auf Wasserkraftnutzung erhalten die Gemeinden Breil/Brigels, Lumnezia und Sumvitg. Diese beliefen sich für die Jahre 2013 und 2014 auf 1.477 Mio. Franken. Auch diese Beträgen werden den Gemeinden im

Finanzausgleich angerechnet.

Die Wasserzinsdiskussion lässt sich nicht isoliert vom Konzessionsverhältnis führen. Es handelt sich dabei immer um eine Gegenleistung –heisst sie Wasserzins oder Wasserwerksteuer- wie auch jene aus dem Heimfall, die mit dem Konzedenten –Gemeinden wie Kantone- ausgehandelt und vereinbart wurden und im kantonalen Recht ihre Berechtigung finden.

Anders als bei den Wasserzinsen, fragt niemand danach wieviel in der Vergangenheit an Gewinnsteuern aus der Veredelung Bündner Wasserkraft von den Mittellandkantonen abgeschöpft wurde.

Den Aktionären und Partnern im Mittelland sei in Erinnerung gerufen, dass ihnen nicht gleichgültig sein dürfte, wie nach Ablauf der Konzessionsverhältnisse die Stromproduktion neu organisiert würde.

Wird von den Standortgemeinden und –kantonen ein Beitrag zur wirtschaftlichen Sicherung der Unternehmungen von den Eignern verlangt und ist dieser zur Zukunftssicherung erforderlich, sind diese vorrangig innerhalb der Konzessionsverträge untereinander auszuhandeln. Als Miteigner und gleichzeitig Vertragspartei könne sich daraus für Kanton und Gemeinden durchaus auch unterschiedliche Folgen ableiten lassen. Dass der Kanton allein oder mit den Gemeinden ihre Wasserzinsforderung befristet als Darlehen gegenüber der Unternehmung stehen lassen oder aber sich in im Rahmen einer Kapitalerhöhung in diesem Umfang am Eigenkapital beteiligen, ist nur ein Teil der Konzessionsverpflichtungen, bei denen ein Entgegenkommen zu prüfen wäre, allenfalls auch unter Besicherung durch die entschädigungspflichtigen Werkanlagen beim Heimfall. –

Vorsicht geboten ist, wenn die gesetzliche Regelung der Wasserzinsen in Zukunft nicht auf die Frage des Maximums beschränkt bliebe. Das Verleihungsrecht würde dadurch weiter eingeschränkt und der Druck gleich auch noch die Heimfallsbedingungen als nächstes zu regulieren, stiege.

3. Grischelectra AG

Es war von Opferhierarchie die Rede. Das bedeutet nicht anderes, als wer in welcher Reihenfolge den Rettungsring zuzuwerfen hat.

Nicht lange her, dass ich das GEAG Konstrukt erklären verteidigen musste, wie man für so wenig Marge seine Energie auf Dauer verpflichten kann. Diese Stimmen sind verstummt. Neu lautet die Frage, was mit der Energie tun, die man als Partner zu Gestehungskosten übernehmen muss, die über den Marktpreisen liegen. Wer kann setzt den Strom gegenüber den Kunden in der Grundversorgung ab. Wie lange werden sich die gefangenen Kunden dieses Marktversagen gefallen lassen. An sich müsste man meinen, dass sämtliche Stromkonsumenten einen Beitrag zur Stärkung der Versorgungssicherheit durch die jederzeitige Abrufbarkeit von Wasserkraft und einer auslandunabhängigen schweizerischen Stromproduktion leisten müssten. Die Marktprämie und das Quotenmodell zielten genau darauf ab.

Grischelectra: sie übernimmt und überlässt das Verwertungsrisiko solcher Stromproduktionen (vorwiegend EKW und KHR) den sog. Verwertungspartnern. Da ist auf lange Dauer mit Chancen und damit verbundenen Risiken so vereinbart. Diese Verpflichtung der Verwertung lässt sich nicht rückgängig machen. Darin liegt ja gerade der ursprüngliche Gedanke der GEAG nämlich als solidarische Rückversicherung in guten wie in schlechten Zeiten.

Dass über die Anpassung der Aufgeldmarge, jedenfalls jenes Teil der das Aufgeldminimum übersteigt, von Zeit zu Zeit nachverhandelt werden

kann, steht in den Verträgen. Die Marktentwicklung ist dabei massgebend.

Grischelectra AG und der Kanton werden sich dieser Diskussion nicht verschliessen können.

Generell auf das Aufgeld evt. auch befristet zu verzichten der zu stunden, hiesse ähnlich wie beim Wasserzins die bestehenden Verträge ggf. auch nur für den Anspruch des Kantons gegenüber der GEAG bzw. dem verwertenden B-Partner anzupassen.

4. Bundes-Gesetzgeber

Die Beschneidung der Investitions- und Wettbewerbsfähigkeit durch zu viel Regulierung und zu wenig marktwirtschaftliche Anreize beinhaltet Risiken; wer investiert, will davon auch profitieren können.

Sollen Investitionen in Erneuerbare Energien Chancen bieten auf Erfolg, muss der Rahmen stimmen: Dafür hat sich das Rezept bewährt „einfach ist besser als kompliziert, Markt besser als Plan“ .